

Energierecht-Telegramm

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der
Energiewirtschaft mit dem Fokus auf
Industriekunden

RA Marcus Rößler, LL.M.

Strategie/Recht

Energierrecht-Telegramm.

Agenda.

- Selbstverbrauch vs. Weiterleitung
- Messung und Schätzung
- Energie- und Stromsteuer
- Überarbeitung EEAG-Leitlinien und EuGH-E zu EEG 2012
- Marktstammdatenregister
- neue Technische Anschlussregeln (TAR)
- Netzentgelte für singular genutzt Betriebsmittel

Selbstverbrauch vs. Weiterleitung.

Rechtsrahmen und wechselnde Kriterien.



Selbstverbrauch vs. Weiterleitung.

Dienst- oder Werkverträge.

➤ Abgrenzung von Drittmengen durch Kategorisierung des Vertragstyps?

Gesetzgebung (BT-Drs. 19/5523, S.79)

- *„Insbesondere letzteres Kriterium [wirtschaftliches Risiko] führt im hypothetisch anzunehmenden **Fall des Ausfalls der Stromverbrauchseinrichtung** in vielen Konstellationen zu einer trennscharfen Abgrenzung. So ist der **Stromverbrauch eines Werkvertragsnehmers** grundsätzlich **anders einzuordnen als der Stromverbrauch eines Angestellten**. Ersterer wird regelmäßig als Stromverbrauch des Dritten, letzterer als Stromverbrauch des Arbeitgebers zu qualifizieren sein.“*

BAFA-Schreiben vom 17.12.2018

- *„[...] beim Vorliegen von Werkverträgen der Werkvertragsnehmer Betreiber der **Stromverbrauchseinrichtung ist** und es sich hierbei um eine Stromweiterleitung [...] handelt.“*
- *„[...] bei dienstvertraglichen Regelungen [...] der **Stromverbrauch dem Auftraggeber zuzurechnen ist** und es sich damit für das antragsstellende Unternehmen um selbst verbrauchte Strommengen handelt.“*

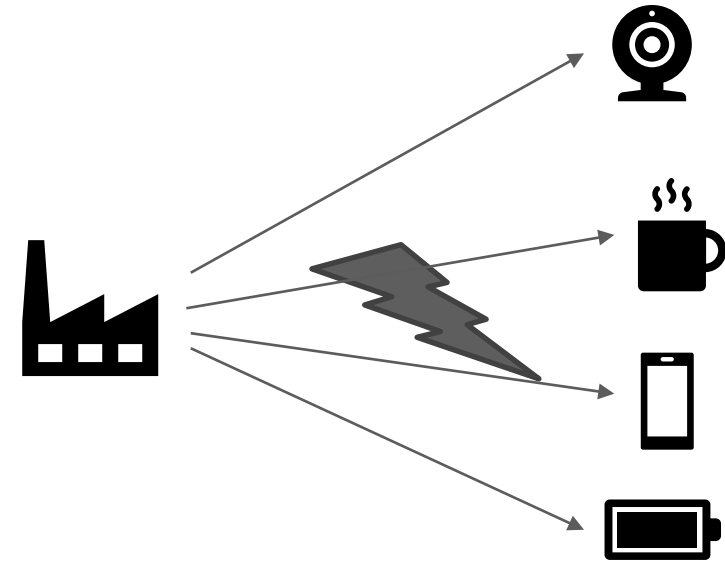
Das BAFA empfiehlt eine geeignete Dokumentation hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung des Vertragstyps (!?)

Selbstverbrauch vs. Weiterleitung

Praxisfälle Betreiberstatus

Beispiele:

- Getränke-/ Snackautomaten
- geleaste Drucker
- Brandmelder
- Elektromobilität: Firmenfahrzeuge
- Kantine
- Handwerker, Reinigungsdienste
- Werkshalle mit verschiedenen Unternehmen aber gemeinsamer Infrastruktur (z.B. Beleuchtung und Klimatisierung)
- Contracting von Verbrauchsanlagen (Lieferung von Nutzenergie)
- Werkunternehmer/Dienstleister auf dem Betriebsgelände mit „gebundener Marschroute“



Abgrenzung ?

Messung und Schätzung

§ 62a EEG 2017 – geringfügige Stromverbräuche Dritter

- Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie
 - 1. geringfügig sind,
 - 2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
 - 3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Messung und Schätzung

§ 62a EEG 2017 – geringfügige Stromverbräuche Dritter

- § 62a EEG2017: „wenn sie geringfügig sind“
- **geringfügig** = untergeordnet, Bagatelle, belanglos, minimal, nicht der Rede wert, nicht ins Gewicht fallend, unbedeutend, unerheblich, unwesentlich, unwichtig
- Von Bagatelle kann insoweit im Regelfall nur ausgegangen werden, wenn Verbrauch der betreffenden Person **deutlich** unter Verbrauch eines Haushaltskunden liegt.
- Gesetzesbegründung:
„Auf das Jahr bezogen dürfte der Jahresverbrauch eines gewöhnlichen Haushaltskunden im Regelfall aber keinen Bagatellverbrauch mehr darstellen.“
- Maßgeblich sind aber die **Umstände des Einzelfalls**, wie beispielsweise die Größe eines Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter!

Messung und Schätzung.

§ 62b EEG 2017.

- Grundsatz: Strommengen, auf die (anteilige) EEG-Umlage anfällt, sind zu messen und ggfs. voneinander abzugrenzen.
- Ausnahme: keine Abgrenzung der Strommengen, wenn
 - 1. für gesamte Strommenge der höchste Umlagesatz gezahlt wird oder
 - 2. Abgrenzung technisch unmöglich oder unverhältnismäßiger Aufwand und Nr.1 unzumutbar.
- Voraussetzung für Ausnahme nach obiger Nr.2: Schätzung der Strommengen wobei Strommenge mit höherer EEG-Umlage auf Maximum geschätzt werden muss.
- Ergänzung Mitteilungspflichten nach § 74 EEG
- Voraussetzung für Eigenverbrauch: Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch
- Regeln für die Beantragung besondere Ausgleichsregelung

Messung und Schätzung.

§ 62b EEG 2017.

- Schätzung ist nach 31.12.**2020** (**Änderung durch NABEG 2.0**) nur eröffnet, wenn Abgrenzung mittels eichrechtskonformen Messeinrichtungen technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre (davor gilt §104 Abs.10 EEG; **Änderung durch NABEG 2.0**).
- Technische Unmöglichkeit ist objektiv aus Sicht eines gewöhnlichen Letztverbrauchers zu beurteilen.
- unververtretbarer Aufwand = Aufwand, den zu fordern man nicht (ernsthaft) vertreten kann (ohne Regelungszweck zu verfehlen).
- **Wichtig:** Einrichtung Voraussetzungen zur Einhaltung Anforderungen des § 62b EEG zum 1.1.2020:
 - Erfassung sämtlicher Verbrauchs- und Weiterleitungsmengen durch mess- und eichrechtskonforme Messungen bzw. Schätzungen, wenn Voraussetzungen dafür vorliegen.
 - relevant bereits für Umlagenabrechnung für Kalenderjahr 2019: Akzeptanz nicht geeicht gemessener und geschätzter Strommengen nur bei Vorlage einer Bescheinigung, dass Voraussetzungen § 62b EEG ab 1.1.2020 eingehalten werden.

Energie- und Stromsteuer.

Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen.

- Durch Bundesregierung beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht.
- Hintergrund: Anpassung an Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts.
- Inhalte (Auszug):
 - Strom aus EE zukünftig nur noch von Stromsteuer befreit, wenn aus Anlagen mit Nennleistung von mehr als 2 MW stammt und vom AB selbst verbraucht wird.
 - Privilegierung Stromverbrauch im räumlichen Zusammenhang zu einer Anlage mit Nennleistung von bis zu 2 MW zukünftig auf Strom aus EE bzw. umweltfreundlicher KWK beschränkt.
 - Auffangbestand in neuem § 9 Abs.1 Nr.6 StromStG-E
 - In der Regel Erfordernis von (konstitutiven) Erlaubnissen für die Steuerbefreiungen (mit Ausnahme für bestimmte „kleinere“ Anlagen).
 - Ergänzende Nachweispflichten insb. zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch sowie zur Hocheffizienz bei KWK-Anlagen.

Energie- und Stromsteuer.

GZD-Informationen zur Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung.

- Durch Veröffentlichungen werden erstmals allg. Vorgaben für einzelne Fallgruppen zu dieser Steuerbegünstigung gemacht.
- U. a. restriktiver Umgang mit Thema Brennstoffversorgung
 - Ausgrenzung von einigen Tätigkeiten (Brechen und Mahlen von Kohle, Rohbiogaserzeugung in BHKW vorgeschalteter Anlage) von der Begünstigung.
 - Gleiches gilt für mit Stromerzeugungsanlagen verbundene Transformatoren und Umspannwerke sowie Stillstandzeiten bei bestimmten Anlagentypen.
- Je nach bisheriger Praxis des HZA, können neue Vorgaben Auswirkungen auf zukünftige Gewährung von Steuerbegünstigungen haben!

Überarbeitung EEAG-Leitlinien und EuGH-E zu EEG 2012.

Überarbeitung EU-Beihilferegeln durch EU-KOM.

- EEAG-Leitlinien sind Gegenstand des von EU-KOM angekündigten Fitness-Checks.
- EEAG-Leitlinien bilden EU-beihilferechtlichen Rahmen, an dem Regelungen nationaler Umlagesysteme (und Ausnahmen hiervon) sich messen lassen müssen!
- Siehe hierzu angeordnete Teilrückforderungen unter Umlagesystem EEG 2012 für EIU!
- Regeln sollen im Hinblick auf grds. Berechtigung ihres Bestehens und ihres Ausmaßes (insb. Umfang der begünstigten Sektoren) intensiv geprüft werden.
- **aber:** Auswirkungen EuGH-E zu Umlagesystem im EEG 2012?
 - EuGH: EEG-Umlage zumindest im Mechanismus des EEG 2012 keine staatliche Beihilfe im Sinne des Europarechts!
 - Rückabwicklung Nachforderungen des BAFA auf die EEG-Umlage von stromkostenintensiven Letztverbrauchern aus 2015?

Marktstammdatenregister.

Aktueller Stand.

- Marktstammdatenregister hat PV-Meldeportal und EEG-Anlagenregister abgelöst.
- erhebliche Erweiterung des Registers auf alle Erzeugungsanlagen sowie weitere Marktakteure
- **Start des MaStR-Webportals am 31.01.2019 erfolgt!**
- Fristen zur Registrierung neuer Einheiten (Erzeugung, Speicherung, Verbrauch), EEG-Anlagen und KWK-Anlagen (Inbetriebnahme ab 01.07.2017)
 - innerhalb von 1 Monat nach Inbetriebnahme
- Fristen für Bestandseinheiten und –anlagen
 - Bestandsanlage = Einheit, die vor dem 01.07.2017 in Betrieb genommen wurde
 - Registrierung nunmehr zwei Jahre ab Start des Webportals

Neue Technische Anschlussregeln (TAR).

Neue TAR des VDE.

- neue TAR des VDE anwendbar ab 27.04.2019
- TAR sind Basis der TAB der Netzbetreiber
- NS-Ebene: TAB-Bundesmusterwortlaut beim BDEW in Arbeit
 - abgestimmter Inhalt: TAB bilden (nur) organisatorischen Teil ab und ergänzen damit technischen Vorgaben der VDE-AR 4100
 - Veröffentlichung mit Aufnahme VDE-AR 4100 in VDE-Vorschriftenwerk geplant (Frühjahr 2019)
- höhere Ebenen: Netzbetreiber ergänzen TAR um netzspezifische Anforderungen und veröffentlichen eigene TAB (§ 19 EnWG)

Neue Technische Anschlussregeln (TAR).

TAB für Bestandsanlagen.

- Stromerzeugungsanlagen i. S. d. Verordnung (EU) 2016/631 (Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger) sind als **Bestandsanlagen** anzusehen, sofern:
 - vor dem **27.04.2019**
 - eine Baugenehmigung oder BImSchG-Genehmigung erteilt oder
 - Anschluss an das Netz begehrt (wenn Baugenehmigung oder BImSchG-Genehmigung nicht erforderlich)
 - und bis zum **30.06.2020** in Betrieb genommen
- Anlagenbetreiber kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber Netzbetreiber auf Einstufung als Bestandsanlage verzichten!

Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel.

Anpassung § 19 Abs.3 StromNEV.

- Sonderentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nur noch oberhalb Umspannebene Mittel-/Niederspannung möglich.
- Netzkunden mit Betriebsmitteln in Niederspannung bzw. an Umspannung Mittel-/Niederspannung keinen Anspruch mehr auf entsprechende Sonderentgelte.
- Übergangsregelung für bestehende Vereinbarungen, die unter bisherige Rechtslage vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung geschlossen wurden, bis 31.12.2019.
 - Vereinbarungen sind jedoch bis zum Jahresende aufzuheben!